

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Mai 1987

über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M

(87/277/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen ⁽¹⁾ in der Fassung der Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Fangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und
der Bäreninsel (ICES-Abteilung II b) und in der Abtei-
lung 3M des NAFO-Regelungsbereichs sind auf die
Mitgliedstaaten aufzuteilen, damit eine rationelle Bewirt-
schaftung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden
Mengen gewährleistet ist.

Damit die Fischer ihre Tätigkeit auf einer stabilen Grund-
lage gestalten können, sollten Regeln für die Aufteilung

dieser Fangmöglichkeiten nach Maßgabe der Entwicklung
der entsprechenden Bestände festgelegt werden.

Die Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung
stehenden Quote am Kabeljaubestand im Gebiet von
Spitzbergen und der Bäreninsel berührt in keiner Weise
die Rechte und Verpflichtungen aus dem Pariser Vertrag
von 1920 —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet
von Spitzbergen und der Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)
und in der Abteilung 3M des NAFO-Regelungsbereichs
erfolgt gemäß den Tabellen im Anhang.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

ANHANG

Kabeljau Spitzbergen — Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)

TAC (Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft (Tonnen)	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %	Übrige Mitgliedstaaten
	ERSTE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Pauschalmenge					Pauschalmenge
	21 000 oder weniger	15,31	52,15	8,61	11,01	12,92	100 Tonnen
	ZWEITE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der ersten Tranche und der den „übrigen Mitgliedstaaten“ zugeteilten Menge					Pauschalmenge
	21 001 — 23 100						250 Tonnen
							Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft
700 001 — 800 000	23 101 — 26 400	} 25,67	} 30,11	} 17,37	} 4,50	} 22,35	2
800 001 — 900 000	26 401 — 29 700						3
900 001 — 1 000 000	29 701 — 33 000						4
1 000 001 oder mehr	33 001 oder mehr						5

Kabeljau — NAFO 3M

	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %
ERSTE TRANCHE 7 500 Tonnen oder weniger	9,33	28,67	4,00	39,33	18,67
ZWEITE TRANCHE mehr als 7 500 Tonnen	1,76	37,81	5,38	51,97	3,08